

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Drensteinfurt

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstück 80. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Drensteinfurt an der Eickendorfer Weg 11 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstück 5. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.07.2026 zur Geschäftsbuchnummer **26-0319T** in der Zeit vom 24.07.2026 bis 25.08.2026 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, Grevener Straße 105, 48159 Münster (Bürozeiten: Mo – Do: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Fr von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet www.drensteinfurt.de einsehbar.

Münster, 24.07.2026
gez. Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann, ÖbVI

Angeschlagen am: 29.07.2026
Frühestens abzunehmen: 14.08.2026
Abgenommen am: _____
In Drensteinfurt ☒ ~~Rinkerode ☐~~
~~Mersch ☐~~ ~~Ameke ☐~~ ~~Walstedde ☐~~
Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit